



## Versicherungsservice für Assistenzärztinnen und Assistenzärzte in Weiterbildung

Wenn Assistenzärztinnen und Assistenzärzte sich für eine Weiterbildung zum Facharzt/zur Fachärztin für Anästhesiologie entscheiden, sollten sie ihren Versicherungsschutz an den neuen Lebensabschnitt anpassen. Für die künftige ärztliche Tätigkeit benötigen sie allerdings Voraussicht nach eine andere Absicherung als bisher. Die folgenden Punkte können als Wegweiser dienen, ohne allerdings eine individuelle Prüfung zu ersetzen.

### Berufshaftpflichtversicherung

Die Berufshaftpflichtversicherung erfüllt zwei Aufgaben. Zum einen gewährt sie Ärzten und Ärztinnen Versicherungsschutz für berechtigte Haftpflichtansprüche von Patienten und Patientinnen. Zum anderen wehrt sie unberechtigte Forderungen ab. Klagen Patienten/Patientinnen auf Schadenersatz oder Schmerzensgeld, übernimmt der Haftpflichtversicherer zudem die Anwalts- und Verfahrenskosten. Ärzte und Ärztinnen müssen sich gemäß § 21 ihrer (Muster-)Berufsordnung hinreichend gegen Haftpflichtansprüche im Rahmen der beruflichen Tätigkeit versichern. Reicht der Versicherungsschutz nicht aus, kann das Ruhen der Approbation gemäß § 6 Bundesärzteordnung (BÄO) angeordnet werden. Zudem haften Ärzte und Ärztinnen bei unzureichender Absicherung mit ihrem Privatvermögen. Zum Zweck der Übersichtlichkeit wird auf die abgebildete Grafik „Szenarien nach einem Zwischenfall“ verwiesen.

### Wie wird der Versicherungsbedarf ermittelt?

Zu Beginn der Weiterbildung wird geprüft, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang Versicherungsbedarf besteht. Möglicherweise bieten Krankenträger oder

Praxisinhaber bereits eine ausreichende Absicherung. Ist dies nicht der Fall, benötigt der Arzt oder die Ärztin eine eigene Berufshaftpflichtversicherung. Bei der Prüfung des individuellen Versicherungsbedarfs wird zwischen dienstlicher Tätigkeit und Nebentätigkeit bzw. der sogenannten gelegentlichen, außerdienstlichen ärztlichen Tätigkeit unterschieden.

Um den bestehenden Versicherungsschutz zu ermitteln, müsste der Arzt/die Ärztin in Erfahrung bringen,

- ob und inwieweit er/sie über den Arbeitgeber versichert ist und
- wie hoch die vereinbarte Deckungssumme ist.

Darüber hinaus sollte der Weiterbildungsassistent/die Weiterbildungsassistentin angeben, ob und in welchem Umfang er/sie außerhalb der dienstlichen Tätigkeit noch andere ärztliche Tätigkeiten übernimmt.

### Wie erhalte ich ein risikogerechtes Versicherungsangebot?

Die Antworten auf diese Fragen können der Arzt/die Ärztin oder der Arbeitgeber auf dem Fragebogen zum Versicherungsbedarf für angestellte Ärzte und Ärztinnen vermerken. Liegt uns der ausgefüllte Fragebogen vor, ermitteln wir den restlichen Versicherungsbedarf und erstellen ein Angebot zu exklusiven Sonderkonditionen des BDA-Rahmenvertrages Berufshaftpflichtversicherung, der im Schadenfall eine Deckungssumme von 15 Mio. Euro für Personen-, Sach- und Vermögensschäden vorsieht. Ärzte und Ärztinnen sind durch ihre Mitgliedschaft im Berufsverband Deutscher Anästhesistinnen und Anästhesisten e. V. (BDA) grundsätzlich nicht automatisch berufshaftpflichtversichert. Es gibt allerdings eine Ausnahme: die Gastarztthaftpflichtversicherung.

**Mehr zum Thema:** [funk-gruppe.com/aerzte](http://funk-gruppe.com/aerzte)



## Gastarzthaftpflichtversicherung

Mit dieser Versicherung will der BDA seine Mitglieder fördern und bei Weiterbildungen unterstützen. Auch hier sind eine Deckungssumme von 15 Mio. Euro für Personen-, Sach- und Vermögensschäden und ein subsidiärer Versicherungsschutz vereinbart. Gastarzt im Sinne des Vertrages ist ein Arzt/eine Ärztin, der/die

- › zur Erweiterung und Vertiefung der beruflichen Fähigkeiten oder zum Erlernen einer medizinischen Technik unentgeltlich und nicht in hauptberuflicher Stellung in einer Arztpraxis, Klinik, Tagesklinik, einem medizinischen Versorgungszentrum oder einem OP-Zentrum hospitiert, um die angestrebten Fertigkeiten zu erlernen. Dabei ist ein Gastarzt grundsätzlich weisungsgebunden und unter unmittelbarer und ständiger Aufsicht tätig.

Versicherungsschutz genießen BDA-Mitglieder für die Tätigkeit als Gastärzte auf dem Gebiet der Anästhesiologie im Inland, in den Staaten der Europäischen Union oder den Ländern Norwegen, Liechtenstein, Island oder der Schweiz – ausgenommen der Länder, in denen für die Tätigkeit eine Pflichtversicherung erforderlich ist, jeweils bis zu 12 Wochen im Jahr. (Besteht für die vom Weiterbildungsassistenten eingegangene ärztliche Tätigkeit eine eigene Versicherungspflicht, muss sich der Arzt/die Ärztin vor Ort selbst versichern.)

### Wie kann ich den Versicherungsschutz in Anspruch nehmen?

Der Weiterbildungsassistent/die Weiterbildungsassistentin und der gastgebende Arzt/die gastgebende Ärztin können den Versicherungsschutz nur in Anspruch nehmen, wenn die Gastarztstätigkeit vor Beginn mit dem Anmeldeformular zur Gastarzt-Haftpflichtversicherung angezeigt wird.

## Gruppenrechtsschutzversicherung

Der BDA hat für alle Mitglieder eine Gruppenrechtsschutzversicherung für die berufliche Tätigkeit im Gesundheitswesen abgeschlossen.

Sie beinhaltet folgende Elemente:

- › Strafrechtsschutz einschließlich Erste-Hilfe-Leistungen,
- › Arbeitsgerichtsrechtsschutz für angestellte Ärzte/Ärztinnen beziehungsweise Verwaltungsrechtsschutz für beamtete Ärzte/Ärztinnen vom Zeitpunkt der gerichtlichen Wahrnehmung an
- › Sozialgerichtsrechtsschutz für Musterprozesse.

Die Absicherung besteht subsidiär, das heißt sie greift nur, wenn kein anderweitiger Versicherungsschutz existiert. Die Versicherung mit einer Versicherungssumme von 1 Mio. Euro gilt in Europa und den Mittelmeer-Anrainerstaaten. Für Sozial-Rechtsschutzfälle besteht indes nur Versicherungsschutz, wenn diese vor deutschen Sozialgerichten ausgetragen werden.

### Wie kann ich den Versicherungsschutz in Anspruch nehmen?

Ärzte und Ärztinnen in Weiterbildung können die Gruppenrechtsschutz-Versicherung in Anspruch nehmen, wenn sie Schäden mit Sachverhaltsschilderungen dem BDA-Versicherungsreferat melden.

## Anschlussrechtsschutzversicherung

Weiterbildungsassistenten/Weiterbildungsassistentinnen haben die Beitrittsmöglichkeit zu Anschluss-Rechtsschutz-Versicherungen für Angestellte. Der BDA bietet seinen Mitgliedern exklusive Sonderkonditionen, die den Leistungen der Gruppen-Rechtsschutz-Versicherung angepasst wurden. Nachteilige Überschneidungen sind ausgeschlossen. Marktübliche Ärzte-Rechtsschutzpakete sind wesentlich teurer.

## Unfallversicherung

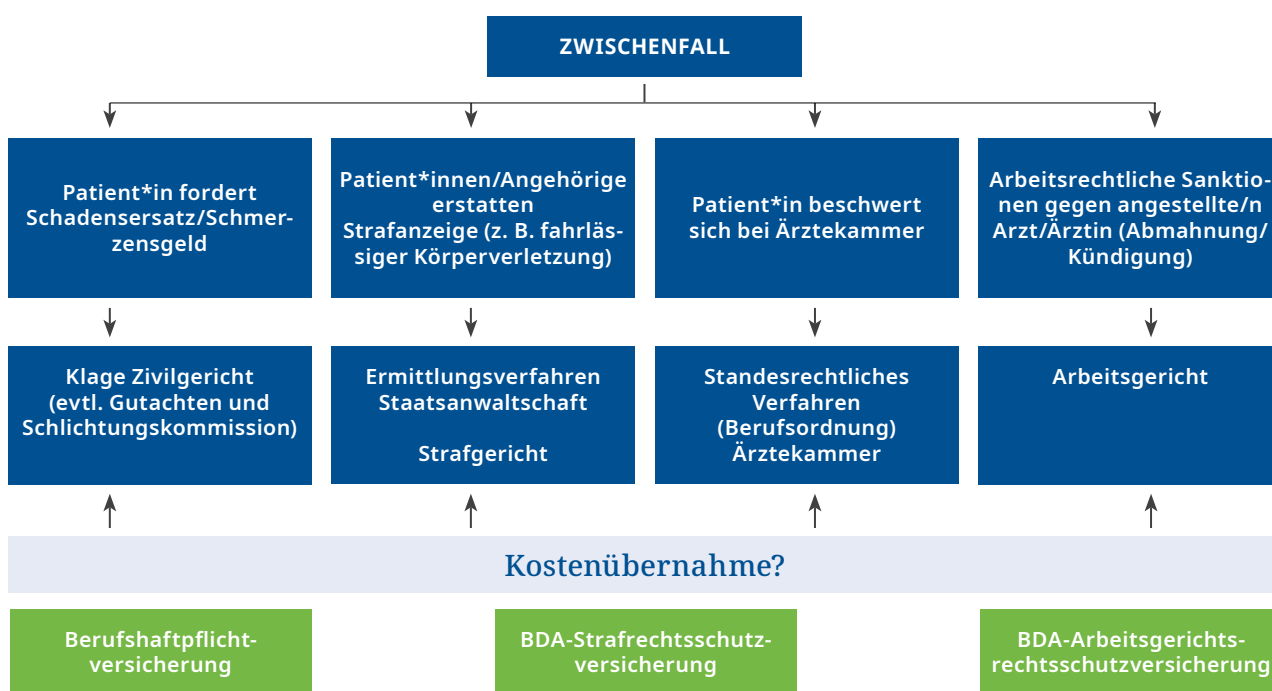
BDA-Mitglieder können zudem eine Unfallversicherung für Ärzte (UVÄ) abschließen. Dieser Schutz beinhaltet Entschädigungsleistungen ab einem Invaliditätsgrad von 50 Prozent und eine Gliedertaxe, die das berufliche Risiko vor allem bei Fingerschäden zu einer günstigen Prämie versichert. Entschädigungen für geringere Invaliditätsgrade können Interessenten auf Wunsch gesondert absichern.



## Szenarien nach einem Zwischenfall

Bei ihrer ärztlichen Tätigkeit sind Ärzte und Ärztinnen erheblichen forensischen Risiken ausgesetzt: Sie können von Patient\*innen, die glauben, durch einen ärztlichen Sorgfaltsmangel geschädigt worden zu sein, zivilrechtlich auf Schadenersatz (einschließlich Schmerzensgeld) verklagt werden. Darüber hinaus nehmen die strafrechtlichen Ermittlungsverfahren gegen Ärzte und Ärztinnen wegen fahrlässiger Körperverletzung/Tötung oder unterlassener Hilfeleistung zu. Daneben können arbeitsrechtliche Sanktionen (z. B. Abmahnung/Kündigung) ebenso in Betracht kommen wie berufs- oder disziplinarische Verfahren.

Auch wenn der Vorwurf einer fehlerhaften Aufklärung/Behandlung nicht zutreffend sein sollte, so besteht doch erhebliche Verunsicherung bei den betroffenen Ärzten und Ärztinnen, wer die für die Abwehr solcher Ansprüche entstehenden Anwalts- und Verfahrenskosten übernimmt.



## Private Versicherungen

Weiterbildungsassistenten/Weiterbildungsassistentinnen sollten zudem ihre private Krankenversicherungen, Krankentagegeld- und Krankenhaustagegeldversicherungen an die veränderten Bedürfnisse anzupassen. Auch private Haftpflicht-, Tierhalter- und Kfz-Haftpflichtversicherungen sowie Versicherungen für Gebäude und Einrichtungen müssten auf Aktualität geprüft werden. Eine Kopplung von privaten und beruflichen Haftpflichtversicherungen könnte sich wegen möglicher Rabatte auszahlen. Möglich ist dies aber nur, wenn die Privathaftpflicht als rechtlich eigenständiger Vertrag geführt wird.

## Ermittlung des persönlichen Versicherungsbedarfes

Einen Überblick über den detaillierten BDA-Versicherungsservice – samt Fragebogen, Anmeldeformular und genaue Höhe der Versicherungsprämien – finden Sie auch im Internet unter [www.bda.de](http://www.bda.de)  
→ Service & Recht → Versicherungsservice

Wünschen Sie eine individuelle Beratung? Dann wenden Sie sich bitte an den Funk Ärzte Service, der Sie gern im Auftrag des BDA mit allen relevanten Informationen versorgt und umfassend berät.

### Kontakt:

Funk Ärzte Service | Sabine Stock  
fon +49 40 35914-504  
[s.stock@funk-gruppe.de](mailto:s.stock@funk-gruppe.de)